

Umsetzung der §§ 9 und 10 Vergabegesetz M-V Hinweise für den Antragsteller bei Zuwendungen

Gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg - Vorpommern (M- VgG M-V) vom 07.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238), werden Zuwendungsempfänger bei vom Land geförderten Vorhaben dazu verpflichtet, grundsätzlich Aufträge an Unternehmen nur dann zu vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist nach Maßgabe des § 10 VgG M-V durch den Auftraggeber zu kontrollieren.

Nach dem Urteil des EuGH (Rechtsache C-549/13) ist die Sicherstellung der Zahlung von vergabespezifischen Mindestlohn gemäß § 9 Abs. 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer nicht zu fordern, wenn dieser oder ein vorgesehener Nachauftragnehmer seinen Sitz im EU-Ausland hat und die Vertragsleistungen im EU-Ausland erbracht werden.

Zuwendungsbescheide werden daher verbunden mit entsprechenden Auflagen erteilt, nach denen der Auftraggeber

- von den Bietern die Erklärungen nach § 9 Abs. 3 und 7 VgG M-V zu verlangen hat,
- mit dem Auftragnehmer die Vereinbarungen nach § 10 VgG M-V zu treffen hat,
- der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage von Unterlagen die Einhaltung dieser Auflagen nachzuweisen hat.

Für die o. g. von den Bietern zur verlangenden Erklärungen nach § 9 Abs. 3 und 7 VgG M-V sowie mit dem Auftragnehmer zu treffenden Vereinbarungen nach § 10 VgG M-V sind die einschlägigen Texte entsprechend den Hinweisen zur Umsetzung der §§ 9, 10 des VgG M-V vom 9. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 748) i.V.m. Nr. 2.5 der Hinweise zur Anwendung von § 9 Abs. 7 Satz 1 des VgG M-V bei Leistungserbringung durch Personen im EU-Ausland vom 22. Januar 2015 (AmtsBl. M-V S. 55) zu verwenden.

Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder erfolgt die Beauftragung von Unternehmen durch den Auftraggeber vor Erteilung des Zuwendungsbescheides ohne Berücksichtigung der sich aus den oben stehenden Auflagen ergebenden Erfordernisse, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufheben und erteilte Zuwendungen zurückfordern.